Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. CXXII. Bern, 19. Sept. 1799. (3 Jour compl. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 13. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über die neue Anwerbung stehender Truppen.)

In Erwägung, daß es gerecht ist, daß jede Gemeinde Helvetiens nach ihrer Bevölkerung dazu beitrage, dem Vaterland eine bewaffnete Macht zu liefern, welche dazu dienen soll, dem Gesetze Kraft zu verleihen, die innere Ruhe zu erhalten, seine Freiheit und die Constitution zu vertheidigen, welche sie ihm versichert.

Aus diesen Beweggründen

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1. Die Art. 13 und 14 des Gesetzes vom 5. Herbstm., welche die freiwillige Anwerbung von 6000 Mann verordnen, und die Republik mit den Kosten ihrer Bewaffnung und Ausrüstung beladen, sind zurükgenommen.

2. Jede Gemeinde Helvetiens, welche besonders oder vereinigt mit andern eine Urversammlung bildet, soll gehalten seyn, auf jedes Hundert Aktivbürger einen Mann zu liefern, den sie in ihren Kosten ordonnanzmasig bekleidet und bewaffnet.

3. Die Rechnungsbrüche werden nicht gerechnet um einen andern Soldat zu liefern, als wenn sie funfzig Aktivbürger übersteigen.

4. Die Gemeinden sollen so viel möglich Freiwillige nehmen, Bürger, die schon gedient haben, die von guten Sitten, und 20 bis 45 Jahr alt sind.

5. Im Fall des Ausreissens ist die Gemeinde, welche den Mann geliefert hat, gehalten, ihn zu ersetzen.

6. Wenn die Gemeinde keine Freiwillige in ihrer Mitte findet, so soll sie durch die Anwerbung in ihren Kosten zur Aushebung schreiten.

7. Wenn in 15 Tagen nach der Bekanntmachung des Gesetzes die Gemeinde keinen Mann hat, der ihre Verpflichtung erfüllen wolle; so soll unter den unverheuratheten 20 bis 45jährigen Bürgern der Gemeinde das Loos gezogen worden. — Indessen können nicht zwei oder mehrere Brüder durch das Loos genommen werden.

8. Diese also ausgehobenen Soldaten sollen sich 24 Tage nach der Bekanntmachung des Gesetzes in dem Hauptorte des Kantons einfinden.

9. Für jeden Tag der Verzögerung sollen die Gemeinden zehn Franken Buße erlegen.

10. Die Gemeinden, welche sich schlechterdings weigern dem Gesetze zu gehorchen, sollen militarisch zur Erfüllung aller Artikel desselben angehalten werden, und die Executionskosten fallen ihnen zur Last, und sie sollen überdieß das dreifache ihres Contingents liefern.

11. Die Dienstzeit der Soldaten ist auf zwei Jahre bestimmt.

12. Gegenwärtiges Gesez soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

§ 1. Custor glaubt, dieser § sey nachtheilig, weil vielleicht doch noch freie Werbung für die beschloßnen 6000 Mann nothwendig werden könnte; er begehrt also Durchstreichung dieses §.

Herzog v. Ess. Dieses Gesez ist im Widerspruch mit jenen berührten §§; folglich müssen dieselben aufgehoben werden; ist man denn zu neuen Verfügungen genöthigt, so kann auch wieder dafür gesorgt werden.

Koch kann Custorn nicht beistimmen, dagegen gefallt ihm der § auch nicht ganz, weil er Furcht beim Volk veranlassen, und es glauben machen könnte, daß weil nun freie Werbung aufgehoben sey, werde unbedingt gezwungene Werbung statt haben; er begehrt daher die Bestimmung, daß jene §§ in so weit aufgehoben werden, als sie freie Werbung in der ganzen Republik ohne Rücksicht auf die Bevölkerung der einzelnen Theile derselben bestimmten. —

Custor beharret.

Billeter stimmt Koch bei, dessen Antrag angenommen wird. —

§ 2. Herzog v. M. hofft, daß im Fall einige

Gemeinden schon freiwillige Soldaten gestellt hätten, daß diese dann von dieser neuen Ausschreibung abgerechnet werden; unter dieser Bedingung stimmt er zum §.

Akermann kann Herzog nicht beistimmen, und glaubt, im Gegentheil, der § gehe nicht weit genug, sondern man sollte die Gemeinden noch verpflichten, diese aufgestellten Soldaten auch noch zu unterhalten, denn da jedermann Schuz von diesen Truppen erhält, so soll auch jede Gemeinde reich oder arm dazu beitragen, und auf diese Art wird die Unterhaltung derselben dem Staat am leichtesten gemacht, weil dann für dieselbe keine neuen Auflagen ausgeschrieben werden müssen, und diese Soldaten sicherer auf ihre Unterhaltung werden zählen können. Auch wünscht er noch einen zweiten Beisaz, durch den alle patriotischen Gemeinden oder einzelne Bürger berechtigt werden, freiwillig auf ihre Kosten Soldaten unter diese Truppen zum Schuz des Vaterlandes zu stellen.

Koch: Leider muß ich auch diesem § beistimmen, denn wenn wir dieses Hilfsmittel nicht annehmen, so läuft unser Vaterland Gefahr der Anarchie preiß gegeben zu werden, indem ohne Truppen die Gesetze und die Ruhe und Ordnung in solchen Zeitumständen nicht mit Gewißheit erhalten werden können. Dagegen aber müssen wir auf einmal nicht zu weit gehen wollen, und also noch nichts von Unterhaltung dieser Truppen durch die Gemeinden sprechen, da das Direktorium noch nichts hierüber begehrt. Würden wir solche Abrechnungen gestatten, wie Herzog haben will, so würden wir unter allerlei Vorwand vielleicht der Hälfte der Soldaten beraubt, die wir ohne diese Ausnahmen, ohne Schwierigkeit erhalten werden. Aber ein anderer Beisaz ist nothwendig; es giebt nemlich Gemeinden die durchaus keine guten Waffen aufzubringen im Stande seyn werden, und also muß man bestimmen, daß in diesem Fall die vollziehende Gewalt auf Kosten solcher Gemeinden diese Soldaten bewaffnen werde. Mit diesem Beisaz stimme ich zum §.

Schlumpf ist durchaus Kochs Meinung, und will die Commission über die Unterhaltung der Truppen besonders auffodern, mit Dringlichkeit zu arbeiten.

Herzog v. Eff. folgt, und will durchaus nicht reiche und arme Gemeinden die gleichen Lasten tragen lassen, wie Ackermann begehrt; dagegen will er gerne zugeben, daß man alle patriotischen Gemeinden und Bürger auffodere, freiwillig solche Soldaten auf ihre Kosten für das Vaterland zu stellen.

Grafenried: Wenn man einen Blik auf den äußerst schlechten Zustand unsrer Finanzen wirft; wenn man einen Blik wirft auf den Zustand unsrer wenigen regulären Truppen; wenn man bedenkt, wie viel Tausende Unglükliche in der Republik auf jeden Heller verzweiflungsvoll warten, der sie erquicken soll; wenn anderseits auch gewiß ist, daß der Staat zu Handhabung innerer Sicherheit eines beträchtlichen Truppenkorps bedarf, zu welchem das ganze Volk ein gerechtes Zutrauen haben könne — wenn dieses in Erwägung gezogen wird, so kann man nicht anders als den Vorschlägen des Direktoriums Beifall geben; ich erlaube mir dennoch eine Bemerkung: — es giebt arme Gemeinden, die öfters noch mehr bevölkert sind, als die reichen; wenn diese nun alle Unkosten der zu stellenden Mannschaft, sowohl in Ansehung der Anwerbung als gänzlichen Equipierung allein von ihnen aus bestreiten sollen, und hingegen reichere Gemeinden die mindern Unkosten zu bestreiten haben, so befürchte ich, daß es Anlaß zu vielen Klagen geben werde; ich wünschte demnach, daß die Unkosten der Anwerbung, Bewaffnung und Muntierung, Distriktsweise bestritten werden möchten, damit sie billiger, gleicher und nach dem Vermögen eines jeden eingetheilt werden könnten.

Kilchmann ist ganz Grafenrieds Meinung.

Jomini stimmt Koch bei, will Akkermanns Antrag an die Commission weisen, und findet Grafenrieds Antrag unausführbar.

Nüce wäre gerne Jominis Meinung, aber wenn jede Gemeinde selbst kleiden und bewaffnen muß, welche Harlequinade wird dieses geben, und wie wird man Patronen für alle diese verschiednen Gewehre finden? dieß begreife ich nicht, und möchte gerne, daß man mir, freilich altmodigen Krieger, dieses Räthsel auflösen wollte. Ueberdem wenn man Truppen haben will, so muß man sie erhalten können, und leider haben unsre bisherigen Truppen hierüber keine befriedigende Erfahrung gemacht, und zu unsrer eignen Schande ist erst lezte Woche die Legion wieder ohne Lebensmittel gewesen, und daher soll man diese Truppenaushebung nicht eher bekannt machen, bis wir durchaus versichert sind, daß sie auch unterhalten werden können.

Bourgeois kann Grafenried nicht beistimmen, weil wir sonst in 14 Tagen Soldaten, aber erst nach einem Jahr Waffen und Kleidung erhalten würden. Er erneuert seinen Antrag, daß man auch von den Gemeinden für jeden Soldaten 4 Centner Getreid fordere, und will, daß die Commission dieses in besondere Berathung nehme; übrigens stimmt er Kochs Antrag bei.

Herzog v. Eff. stimmt zum § und fürchtet sich nicht vor der Harlequinade in der Kleidung, weil die Franken bewiesen haben, daß die Kleidung nichts zur Sache macht: Kochs Anträge widerlegen

schon hinlänglich Nuces Einwendungen. Er fodert Abstimmung.

Koch war auch sehr betrübt über die Unordnungen und den Mangel, die bei der helvetischen Milizarmee herrschten; aber dieses Gemälde sollen wir nun nicht jedesmal aufstellen, wenn es um Truppenaufstellung zu thun ist, denn hiervon haben wir hoffentlich so viel Gebrauch gemacht, um nicht mehr in jenen Fehler zu verfallen; und wenn lezthin wieder Mangel bei der Legion einriß, so war es nur durch einen Fehler in der Administration, dem nun das Direktorium sorgfältig nachspürt, um auch diesem Fehler auf immer kräftigst abzuhelfen. Um Ungleichheit in Waffen zu vermeiden, fodere man ordonanzmäßige Bewaffnung.

Der § wird mit Kochs vorgeschlagnen Zusätzen angenommen.

§ 3 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 4. Kilchmann wünscht etwas deutlicher zu bestimmen, daß die zu liefernden Rekruten nicht aus den Gemeinden selbst genommen werden müssen, sondern wo sie aufzufinden sind, angeworben werden dürfen.

Secretan glaubt, der § selbst entspreche hinlänglich Kilchmanns Antrag, dagegen will er auch 18jährige Soldaten stellen lassen, weil diese so gut als 20jährige seyn können.

Koch stimmt Secretans Antrag bei, daß für freiwillige Werbung schon vom 18 Jahr an die Bürger in den Kriegsdienst aufgenommen werden. Dagegen ist er auch Kilchmanns Meinung um jeden Mißverstand zu vermeiden, und wünscht über dieses noch beizufügen, daß diese Rekruten auch aus den Elitenkompagnien angeworben werden dürfen.

Ackermann stimmt Koch bei.

Elmlinger fürchtet, durch Kochs Antrag werden die Gemeinden, welche schon Eliten im Feld haben, gezwungen, diese neuerdings zu vervollständigen.

Der § wird mit Kochs, Secretans und Kilchmanns Zusatzen angenommen.

§ 5. Jacquier will die Zeit, inner welcher die Ersetzung der Ausreisser statt haben soll, bestimmen.

Huber: Dieses steht der vollziehenden Gewalt zu, und wir können nicht in solchen Detail eintreten. Der § wird ohne Abänderung angenommen.

Koch fodert einen Beisaz §, durch welchen den Gemeinden das Recht gegeben wird, diese Deserteurs für alle ihre verursachten Unkosten gänzlich zu belangen. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 6. Germann will den §, der mit dem 4 § vorgenommnen Verbesserung gemäß abfassen.

Secretan. Dieses ist durchaus überflüßig, indem der §, so wie er vorhanden ist, dem 4 § keineswegs widerspricht.

Der § wird beibehalten.

§ 7. Indermatt will solche Bürger vom Loos ausnehmen, welche schon einen Bruder in diesen Truppen haben, weil das Loos mehrere Brüder zugleich treffen könnte.

Anderwerth will den ganzen § durchstreichen, weil wir nicht gezwungene, sondern freiwillig angeworbene Soldaten in unsern stehenden Truppen haben wollen.

Huber. Wenn wir diesen § weglassen, so machen wir das ganze Gesez unnüz, weil ohne denselben sich die Gemeinden keine Mühe geben würden, die zu liefernden Soldaten anzuwerben, und sich also mit der Unmöglichkeit solche zu finden, entschuldigen würden; er fodert also Beibehaltung des §.

Herzog folgt Hubern, weil wir sonst keine Soldaten bekämen; auch findet er Indermatts Bemerkung ungültig.

Schlumpf folgt, stimmt aber Indermatts Antrag bei, den er in einem besondern § beifügen will.

Jomini glaubt, es könnte Gemeinden geben, die keine unverheurathete Bürger hatten; er will, daß in dieser und der von Indermatts berührten Rüksicht, die Loosungsart, die bei den Eliten statt hatte, auch hier angewandt werde.

Anderwerth beharret, weil sonst die reichen Bürger, welche vielleicht keine unverheuratheten Söhne zu liefern haben, nichts beitragen wollten, die zu liefernden Soldaten durch freiwillige Werbung zu erhalten.

Indermatt beharret auf seinem gefoderten Beisaz §.

Carrard sieht diesen § für sehr nothwendig an, und glaubt, Anderwerths Antrag dadurch auszuweichen, daß er vorschlagt, ein bestimmtes Handgeld festzusetzen, welches von der Gemeinde auch denjenigen Soldaten gegeben werden müße, die durch das Loos zu diesem Dienst bestimmt werden. Dagegen scheint ihm Indermatts Antrag nicht annehmbar zu seyn, weil dieser Fall kaum eintreten werde.

Secretan begreift Anderwerths Antrag nicht, weil er ganz unser Gesetz unwirksam machen würde; auch Indermats und Jominis Zusatze und Ausnahmen findet er durchaus unzuläßlich, und hat nicht gerne, daß alle ähnlichen Vorschläge des Direktoriums durch Zusätze und Ausnahmen nach und nach unwirksam gemacht werden; er beharrt also auf unveränderter Annahme des §.

Huber beharrt auf seiner Einwendung gegen Anderwerth, und unterstüzt den §, weil selbst Carrards Zusatz überflüssig ist, und man es den Gemeinden überlassen muß, was sie ihren Rekru-

ten als Handgeld geben wollen, weil durch Bestimmung einer Summe die freie Anwerbung überhaupt erschwert werden könnte.

Gapany stimmt Anderwerth bei, und zwar gerade darum, weil er die Erfahrung gemacht hat von dem, was Anderwerth anführte, indem die reichen Egoisten, welche keine Söhne haben, die im Fall sind, das Loos zu ziehen, nichts für die freie Anwerbung thun würden, und also die ganze Last dieser Militärausschreibung auf die ärmern Bürger der Gemeinden fallen würde.

Escher: Anderwerth ist nicht gründlich widerlegt worden, indem, wie Gapanys angeführte Erfahrung zeigt, dessen Einwendungen ganz richtig sind; ich gestehe zwar, daß ich die ganze Maßregel dieser Art Truppenaushebung für nachtheilig und Unordnung bewirkend ansehe; verbinden wir aber noch gar das Loos damit, so wird die Unordnung betrachtlich vermehrt, weil da Streit in den Gemeinden entstehen wird über die Summe Gelds, die man zur freiwilligen Werbung anwenden will. Dagegen kommt der Staat durch Wegstreichung des § keineswegs in Gefahr, weil die folgenden Straf-§§ so strenge sind, daß jede Gemeinde ohne dieses Loosziehen sonst schon alles mögliche thun wird, um diese Rekruten zu liefern; ich stimme also für ganzliche Weglassung des §.

Schlumpf ist noch nicht befriedigt mit Anderwerths Meinung, weil die ganz armen Gemeinden wirklich in Fall kommen können, das Loos zu ziehen; dagegen unterstützt er Carrards Antrag, will aber, daß die Gemeinden wenigstens 5 Dublonen denjenigen Rekruten geben müssen, die durchs Loos hiezu bestimmt werden.

Gmür glaubt, der § sey nothwendig, aber um den von Anderwerth berührten Schwierigkeiten auszuweichen, will er ohne Unterschied die Verheiratheten und Unverheiratheten zwischen 20 und 45 Jahren das Loos ziehen lassen.

Anderwerth beharrt, weil er die Pflichterfüllung der Vaterlandsvertheidigung nicht in die Willkührlichkeit einer Gemeinde setzen will, ob sie, um freiwillige Soldaten zu liefern, hiezu hinlänglich Geld hergeben wolle oder nicht. Carrards Antrag würde die Sache noch mehr erschweren, und daher beharrt er auf Durchstreichung des ganzen §.

Carrard fodert, daß, da es nicht bloß um freiwillige Anwerbung zu thun ist, nicht vom 18. sondern vom 20. Jahr an die Bürger zu diesem Dienste aufgefodert werden, wie dieses die Constitution bestimmt.

Secretan beharrt auf dem § mit Carrards Zusatz, und begreift Anderwerths Berge von Schwierigkeiten gar nicht, und wundert sich, daß man sich so fürchtet, daß von 100 Schweizern nicht einmal einer freiwillig dem Vaterlande werde dienen wollen, um dasselbe gegen seine Feinde zu schützen; er hofft, die Helvetier haben mehr guten Willen, als wir ihnen zu vermuthen wagen.

Der § wird mit Indermats und Carrards Zusätzen angenommen.

Koch: Nun ist es um Bestimmung der Summe zu thun, welche die Gemeinden den ausgeloosten Rekruten geben müssen; je höher wir diese Summe bestimmen, je mehr werden wir die freie Rekrutirung erschweren, denn wir müßen bedenken, daß die Gemeinden noch neben diesem Handgeld, Kleidung und Waffen zu liefern haben, und in dieser Rücksicht stimmt er zu 1 Dublonen.

Anderwerth: Wir haben den Gemeinden überlassen, freie Werbung oder Ausloosung nach Willkühr zu bestimmen, mit welchem Recht wollten wir nun noch die Summe des Handgelds bestimmen, und dadurch die freie Rekrutirung erschweren? Er will also keine Summe bestimmen.

Custor will nur bestimmen, daß, wenn der durch das Loos bestimmte Soldat sich durch einen gekauften Soldat ersetzen laßt, die Gemeinde die Hälfte dieser Ersetzungssumme als Handgeld bezahlen müße.

Schlumpf kann nicht Kochs Antrag beistimmen, weil dadurch die reichen Bauern zu sehr begünstigt würden, denen er nicht eben sehr schonen zu müßen glaubt; er stimmt für 5 Dublonen.

Nüce: Da bewahre uns Gott davor, für 15 Monaten für einen Mann 5 Dublonen zu bestimmen, denn was man einmal als Handgeld festgesezt hat, das muß man beibehalten, und da der Krieg noch nicht vorbei ist, und man uns einst von 9000 Mann sprach, so müßten wir mehr als den lüstigen Geldbeutel unsrer guten Freunde der Engländer haben, um dieses auszuhalten. Aber Koch mag ich auch nicht beistimmen, es ist zu wenig, und überdem möchte ich lieber nur nach und nach dieses Handgeld ausliefern lassen, sonst ist das Geld viel zu geschwind vorbei, ich trage auf 2 Fr. p. Monat an, würde es aber lieber der Gemeinde überlassen.

Nüces Antrag wird angenommen.

§. 8. Nüce möchte wissen, wer diese Rekruten ernähren soll, von dem Augenblick an, da sie sich im Hauptorte eingefunden haben, denn dieß soll nicht auf seine eignen Kosten, sondern allenfalls von den Gemeinden selbst geschehen.

Indermat findet den Zeitpunkt von 2 Tagen zwischen dem Loosziehen und Abreisen der Soldaten zu kurz, und fodert Verlängerung desselben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I. N. CXXIII. Bern, 19. Sept. 1799. (3 Jour compl. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 13. Sept.

(Fortsetzung.)

Herzog v. Eff. folgt, und will, daß inner Monatsfrist der Soldat in das Hauptort geliefert werden müße, indem es kaum inner kürzerer Zeit möglich ist.

Gapany will jene für die freie Werbung erst bestimmten 18 Tage in 15 zurüksetzen.

Koch: Wir können nicht in den Versorgungsdetail, den Nüce fodert, eintreten, weil er unser Gesetz nichts angehet; dagegen hat Herzog ganz recht, weil es uns wohl ein leichtes ist, in kurzer Zeit etwas zu dekretiren, allein wenn wir an alle Umstände der Ausführung denken, so werden wir sehen, daß auch dieser Monat für die Equipirung eines Soldaten nicht zu viel ist; ich stimme also Herzog bei.

Secretan begreift diese Schwierigkeiten gar nicht, und beharrt auf dem Gutachten, weil wir Truppen nöthig haben.

Nüce ist ganz Secretans Meinung, und beharrt auf seiner Meinung, weil die Soldaten nicht dem Staat gehören, bis sie vom Kriegscommissär besichtigt und angenommen worden sind, bis dahin sind sie auf Kosten der Gemeinde.

Stokar stimmt Nüce bei, und will nur 10 Tage den Gemeinden für freiwillige Werbung gestatten.

Herzog beharrt auf Verlängerung des Zeitpunkts, weil nicht jeder Soldat so geschwind seine Kleidung sich verschaffen kann.

Gapanys Antrag wird angenommen, und statt 20 Tagen 24 Tage Zeit gegeben, am Ende welcher die zu liefernden Soldaten sich in dem Hauptorte einfinden sollen.

§ 9. wird ohne Einwendung angenommen.

§ 10. Kilchmann findet diesen § zu hart, und will das dreifache Contingent durchstreichen, weil es nur auf die waffenfähigen Bürger der Gemeinde fiele, welche die Nachläßigkeit der Reichern büßen müßten.

Secretan will bestimmen, daß dieses dreifache Contingent nicht durch das Loos, sondern durch freie Werbung gestellt werden müße, damit dann diese Last nur auf die Reichen Gemeindsgenossen falle.

Kilchmann wünscht auch, die Militärexekution nur denjenigen Bürgern der Gemeinde zuzuweisen, welche die Weigerung, dem Gesez zu gehorchen, veranlaßt haben.

Secretan: Diese leztere Meinung kann nicht angenommen werden, denn der gute Bürger soll sich in Unruhen nicht blos leidend verhalten, sondern alle seine Kräfte anwenden, diese zu hindern.

Das dreifache Contingent wird weggestrichen, und übrigens der § angenommen.

§ 11. Gapani will den § näher bestimmen, weil sonst die Böswilligen denselben so auslegen könnten, daß dadurch Unruhe veranlaßt würde.

Secretan will bestimmen, daß das Engagement nicht über 15 Monat seyn könne.

Koch: Der eine Vorschlag ist so wenig gut, als der andere, denn wir wollen eben so wenig nach 15 Monaten alle Soldaten wegjagen, als sie von da an auf bestimmte Zeit beibehalten; überdem ist dieses Engagement von 15 Monaten zu kurz, und kaum hinlänglich, um den Soldaten zu bilden; ich fodere daher, daß diese Soldaten bestimmt auf 2 Jahre angeworben werden.

Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Koch wünscht, daß nun der Beschluß zurükgenommen werde, der bestimmt, daß die Gemeinden den ausgeloosten Soldaten 20 Batzen monatlich Handgeld geben sollen, weil auf diese Art nun das Handgeld, nebst Kleidung und Waffen auf drei Duplonen steigen würde; er schlägt nun 15 Batzen monatlich vor.

Schlumpf widersezt sich der Rüknahme des Beschlusses.

Nuce stimmt Koch bei, weil wir bedenken müssen, daß diese Handgeld-Bestimmung gewiß nicht mehr verringert, sondern eher erhöhet werden wird, und mit solcher theurer Werbung, die Werbung für die 18000 Mann unmöglich gemacht würde.

Bourgeois ist Schlumpfs Meinung, weil für längern Dienst auch etwas stärkeres Handgeld bestimmt werden soll.

Rochs Antrag wird angenommen.

Senat, 13. Sept.

Präsident: Heglin.

Mittelholzer legt im Namen einer Commission einen Bericht über die zwei Beschlüsse vor, welche den 1. und 2. Abschnitt des 3. Titels der Organisation der Friedensrichter enthalten, und rath zu Annahme derselben. Der Bericht wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Die Revisionscommission der Constitution legt die Abfassung des 4. Abschnitts, über die Ur- und Wahlversammlungen vollständig vor, die auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Diethelm erhalt für einen Monat Urlaub.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt folgenden Beschluß an:

Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 30. Aug., und nach Anhörung des Gutachtens seiner darüber niedergesezten Commission,

In Erwägung, daß die Menge Getraide und Feldfrüchten, welche in Helvetien wachsen, für seine Bedürfnisse nicht hinreichend sind;

In Erwagung, daß schlechte Bürger durch Wucher und üble Gesinnungen geleitet, dennoch dergleichen in das Ausland verführen, und dadurch die Noth des Vaterlandes vermehren;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. Alle Ausfuhr über die Grenzen, von Getraide, Mehl oder Feldfrüchten, die Erdäpfel mitbegriffen, ist verboten.

2. Wenn es die Umstände erfodern, für benachbarte Staaten, mit denen die Republik in gutem Vernehmen steht, Ausnahmen zu machen, so wird das Vollziehungs-Direktorium den gesezgebenden Rathen solches vorschlagen.

3. Diese Vorschläge sollen die Menge des Getraides und die Zeit, in welcher es auszuführen erlaubt werden soll, bestimmt angeben.

4. Es sollen besondere Ladungsplätze für die Verführung der Früchte bestimmt werden, deren Ausfuhr erlaubt wurde.

5. Die Bestimmung dieser Plätze ist der vollziehenden Gewalt überlassen.

6. Die Uebertreter des gegenwärtigen Gesetzes sollen das erste mal mit der Einziehung der Ladung, zum zweiten mal mit der Ladung und dem doppelten Werthe, und zum dritten mal ausser dieser Summe noch mit 6 Monat Einsperrung bestraft werden.

7. Von dieser Einziehung erhält der Ankläger einen Viertheil, die Armen des Orts, wo die Anhaltung geschah, den zweiten Viertheil, und die andere Halfte fällt dem Staat zu.

8. Gegenwartiges Gesez soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und überall, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

(Abends 4 Uhr.)

Der Beschluß wird verlesen, der die Art der Wiederbesetzung des austretenden Viertheils des Senats bestimmt.

Er wird an eine Commission gewiesen, die morgen berichten soll. Der Präsident ernennt in dieselbe die Bürger Bay, Kubli, Ziegler, Stapfer und Caglioni.

Der Beschluß wird verlesen, der erklärt, die austretenden Senatoren der vom Feinde besezten Kantone, die von ihren Kantonen wieder ersezt werden sollen, bleiben im Senat, bis neue Glieder an ihre Stellen erwählt werden können.

Er wird an die gleiche Commission gewiesen.

Grosser Rath, 14. September.

Präsident: Erlacher.

Folgende Bittschrift wird verlesen:

Die Bürger Präsident und Beisitzer des Kantongerichts Bern, an die Bürger Präsident und Beisitzer des großen Raths der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Bern den 12. Sept. 1799.

Bürger Repräsentanten!

Das Kantonsgericht, das so eben durch die Vollziehung das Gesez in Betreff des Austrits seiner Glieder erhaltet, sieht sich wegen Mangel einer gesezlichen Bestimmung über einen Fall, der bei diesem Anlaß sich ereignen wird, veranlaßt, Sie, Bürger Gesezgeber, mit folgender Vorstellung zu behelligen.

Die Petenten wurden von der Wahlversammlung des Jahrs 1798 zu Beisitzern des Kantonsgerichts ernennt. Die Bekleidung dieser Stelle und die damit verbundenen äußerst zahlreichen Geschäfte, welche die Verwaltung der Civilpolizei und Criminaljustiz in hiesigem Kanton darbietet, zwangen die Petenten, nicht nur ihre Berüfe und Gewerbe, die ihnen und den ihrigen zum Theil ein reichliches Auskommen verschaften, zu verlassen oder zu vernachläßigen, sondern auch in großen Kosten sich an dem Hauptort des Kantons anzusiedlen.

Die Petenten wußten wohl, daß ihre Gehalte nicht in einem genauen Verhältniß mit den Nachtheil-

len, die der eine oder andere, durch die Annahme dieser Stelle, erdulden mußte, stehen konnten, und die, so es betraf, brachten mit Freuden dem Vaterland und ihren Mitbürgern das Opfer des Verlursts des Gewinns ihrer Berüfe und Gewerbe; allein die Erwartung war nicht nur nicht unbescheiden, sondern sogar constitutionsmäßig, daß ihnen eine, zu ihrem und ihrer Familie nothdürftigen Unterhalt, hinlängliche Entschadigung würde zuerkennt und auch bezahlt werden, und in dieser Voraussetzung nahmen sie die Stellen an, auf die sie das Zutrauen ihrer Mitbürger erhob und welche sie bis hiehin mit unverdrossenem Eifer bekleideten.

Bürger Repräsentanten! die Mitglieder des Kantonsgerichts, besonders die so Familien haben, mögen mit ihren Bedürfnissen rechnen wie sie wollen, so reicht die Summe der 100 Louisd'or, die ihren Stellen sub 18ten September 1798 annexiert wurde, zur Befriedigung derselben nur kümmerlich hin; noch weniger thun es die 90 und die 75 Louisdor, auf welche ihre Gehalte sub 17ten May und 24ten August 1799 herunter gesezt wurden; am allerwenigsten aber dennzumal, wenn ungeacht aller bescheidenen Forderungen bei der Vollziehung weder die 100, noch die 90, noch die 75 Louisd'or nicht bezahlt werden, welches seit einem Jahr (nemlich seit dem 1. October 1798) der Fall mit der Besoldung dieser Stellen ist.

Die Petenten wissen gar wohl, daß auch die Besoldung anderer Beamten eben so heruntergesezt und eben so wenig bezahlt sind; selbst Sie, Bürger Repräsentanten, sind nur für ungefähr 9 Monate bezahlt; doch kann es Ihnen nicht entgehen, daß diese 9 Monate à raison von 275 Louisd'or bezahlt, eine Summe von circa 200 Louisdor auswerfen, während dem die Petenten nur 6 Monate à raison von 100 Louisd'or, mithin nur 50 Louisd'or erhalten haben. Sie wollen nicht untersuchen, in welchen nahern oder entferntern objektiven oder subjektiven Gründen die Verringerung ihrer Gehalte und die Nachläßigkeit in der Ausrichtung derselben liegen mögen; aber das, Bürger Gesezgeber, müssen sie Ihnen bemerken, daß die eine und die andere den weniger bemittelten Beamten in die Lange gleichsam zwingen müssen, ein Bettler oder ein Schurke zu werden.

Diejenigen Mitglieder des Kantonsgerichts, deren ökonomische Lage ihnen nicht gestattet, ihrem Vaterland fernere Opfer zu bringen, wollen sich keiner dieser für einen redlichen Mann unangenehmen Alternatif aussetzen; die Nichterfüllung der constitutionsmäßigen Pflichten des Staats spricht sie übrigens von ihrer Pflicht los, und mehrere von uns sind daher entschlossen ihre Stellen abzugeben. Da nun aber das Gesez über den Austritt der Mitglieder des Kantonsgerichts den Fall eines freiwilligen Austretens und die Form desselben nicht entscheidet, so nehmen die Petenten die Freiheit, Sie, Bürger Gesezgeber, auf diesen anscheinenden Mangel aufmerksam zu machen.

Sollte darüber keine Entscheidung erfolgen, so werden die zum Austritt entschlossenen unter uns, denjenigen Weg, den die Natur der Sache ihnen anzuzeigen scheint, dahin betreten, daß sie der Wahlversammlung, als derjenigen Behörde, von welcher sie ihre Stellen erhalten haben, die Erklärung eingeben werden, wie daß sie solche in ihren Schooß zurüklegen.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Der Präsident des Kantonsgerichts,
Rud. Sprüngli.
Bitzius, Secret.

Huber glaubt, man könnte die Bittschrift füglich vertagen, da man für dieses Gericht kein besonderes Gesez machen werde, und solches allenfalls das allgemeine Gesez erwarten könnte. Käme die Bittschrift von einem Distriktsgericht aus irgend einem Winkel, so gienge man mit Unwillen zur Tagesordnung; da dieß aber eine Folge der Aufklärung der erlauchten Berner ist, stimme ich zur Tagesordnung.

Custor folgt und glaubt nicht, daß ein ehrlicher Mann Bettler oder Spizbub werden müsse, wenn er dem Vaterland etwas aufopfert.

Fierz stimmt zur Vertagung, da er glaubt, es finden sich noch viele in diesem Fall.

Germann unterstüzt die Gründe der Bittschrift und stimmt zu einer Commission.

Schlumpf findet diese Vorstellung nicht fremd, diese Glieder seyen nicht alle Städter, sondern viele brave Landleute darunter, die er kenne. Er stimmt zur Hinweisung an die Commission über diesen Gegenstand.

Anderwerth glaubt, die Besoldungen werden über kurz oder lang wieder erhöht werden müssen; allein die dürftigen Umstande der Republik berechtigen keinen zu seiner Demission. Man muß sich aber förmlich erklären, daß man von den Wahlversammlungen seine Entlassung nicht nehmen könne, sonst giebt es neue Behörden, ehe man es weiß. Ich stimme zu dieser Erklärung und zur Tagesordnung.

Herzog v. Eff.: Wenn das Gericht von Bern das einzige in diesem Falle wäre, so wollte er eintreten; wenn aber ein Beamter in einem so dürftigen Augenblik seine Entlassung geben wollte, wenn man ihn nicht bezahle, und dadurch zeige, daß er nur ums Geld Patriot sey, wisse er nicht was er denken solle; er stimmt zur Tagesordnung und zum Druk der

Bittschrift, damit die Bürger dieses Kantons wissen, warum diese Richter ihre Entlassung geben; denn wir können es keiner Wahlversammlung verbieten, solche anzunehmen, und ich finde nicht wie Anderwerth, daß viele es so machen werden; wir haben noch viele ehrliche Männer, die ihre Stellen eines unglüklichen Pfennings wegen nicht aufgeben.

Oesch findet die Tagesordnung zu hart, und begehrt eine Commission. Gewiß habe es wackere Leute in diesem Gericht.

Huber: Er habe nichts wider die Klage dieser Bittschrift, aber wider den Ton derselben, und er verschlucke nicht gern Gift. Dieses Gericht kenne die dürftige Lage der Republik, und es fange mit diesem schlechten Beispiel an. — Ihr könnet nie zugeben, daß man der Wahlversammlung seine Entlassung geben könne — sie sollen nicht berathschlagen, nur wählen. — Ich stimme nochmals zur Tagesordnung, und zur Ernennung einer Commission im Allgemeinen über die Entlassungen, die Dienstags rapportire. Anderwerth folgt.

Jomini tritt der gleichen Meinung bei.

Bourgeois könnte diesen Patriotismus auch nicht rühmen; allein es sey ungerecht, daß man alle gleich bezahle. Er wünschte, die Petition wäre in einem andern Ton abgefaßt, ohne Vorwürfe: denn dieses Gericht habe nicht drei Reisen machen müssen. Er stimmt zur Rükweisung an die Besoldungscommission.

Augsburger giebt zu, daß dieses Gericht unter allen in der Republik am meisten zu thun habe; aber er hätte gewünscht, daß es begriffen hätte, es sey nicht mehr die Zeit, daß man nach 6 Jahren 150,000 Pf. in Sack stecken könne.

Nuce glaubt, alles dieses komme aus der Schuld der Räthe, die mehr versprechen, als sie halten konnten, und er sehnt sich nach dem Augenblicke, wo die Parteien den Richter bezahlen müssen. Was man über die Bittschrift entscheide, sey ihm gleich; er gehe aber mit Unwillen zur Tagesordnung, über den Ausdruk: das Gesez zwinge sie, Schurken zu werden. Pfui! Einer meiner Collegen begehrte den Druck, ich widersetze mich, ich will nicht, daß Jemand wisse, es gebe ein solches Gericht in Helvetien. Den BB. Richtern will ich es ins Gesicht sagen, auch auf der Plateform, wo es sonst nicht gut ist, Wahrheiten zu sagen. Uebrigens tritt er Huber bei.

Custor kann wohl zugeben, daß die Erlaubniß Entlassungen von den Wahlversammlungen zu begehren, einstweilen eingestellt werde, allein auf immer den Wahlversammlungen, unsern eignen Constituenten, dieses Recht zu nehmen, dazu könnte er nicht stimmen. Er fodert Verweisung an eine Commission.

Man geht über die Bittschrift zur Tagesordnung, und überweist die Frage der Entlassungen im allgemeinen an die hierüber schon bestehende Commission.

Huber im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über Strafe gegen Begünstigungteurs, welches für 3 Tag auf den Canzleitisch gelegt wird.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Koch folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

Der große Rath an den Senat.

In Folge des Gesetzes vom 5ten Herbm. 1799. über die stehenden Truppen der helvet Republik, hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen, folgende Formation derselben:

1. Der Staab eines Bataillons der Linien-Infanterie und leichten Infanterie soll bestehen, aus

Bataillons-Chef	1.
Adjudant-Major	1.
Feldgeistlichen, abwechselnd von der katholischen und der reformirten Religion.	1.
Quartier- und Zahlmeister.	1.
Feldscherer-Major	1.
Adjudant-Offizier	1.
Tambour-Major	1.
Waffenschmid	1.
Schneidermeister	1.
Schustermeister	1.
Fuhrleute zur Bagage	2.
Provosen	2.
Zusammen:	14. M.

2. Der Adjudant-Major hat den Rang eines Lieutenants; nach 4 Dienstjahren aber erhält er Rang und Sold eines Hauptmanns.

(Die Fortsetzung folgt.)

An die Abonnenten des neuen helv. Tagblatts.

Da nun bald mit dem No. 144 das Abonnement vom ersten Quartal des neuen helv. Tagblatts zu Ende läuft, so sind diejenigen Abonnenten, welche fortfahren wollen, eingeladen, sich bei Zeiten zu melden, (hier in Bern bei der Zeitungs-Expedition, und auswärts bei den Postämtern) um das Angenehme einer ununterbrochenen Spedition zu geniessen.

Der Preis ist, wie bis dahin, für 144 Nrn., von denen jedoch täglich nur ein halber Bogen erscheint, sechs Schweizerfranken.

Bern, den 18. Sept. 1799.

Zeitungs-Expedition, Wyder.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. CXXIV. Bern, 19. Sept. 1799. (3. Jour. compl. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 14. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über die Organisation der Truppen.)

3. Der Quartier- und Zahlmeister hat den Rang eines Lieutenants; nach 6 Dienstjahren aber erhält er gleichfalls Rang und Sold eines Hauptmanns.

4. Der Adjudant-Major und der Quartier- und Zahlmeister bei der Legion können bei einem Bataillon mit dem Range angestellt werden, den sie wirklich bei der Legion hatten.

5. Der Feldgeistliche und der Feldscheermajor haben Offiziersrang.

6. Der Adjutantunteroffizier und Tambourmajor haben Feldwebelsrang.

7. Eine Compagnie Grenadiers, Musquetiers und leichte Infanterie soll bestehen aus:

Hauptmann	1.
Lieutenant	1.
Unterlieutenant	1.
Feldwebel	1.
Fourier mit Wachtmeistersrang	1.
Wachtmeister	4.
Korporale	8.
Tambours	2.
Zimmerm. oder Frater abwechselnd	1.
Gemeine	80.
Zusammen	100 M.

8. Der Stab zu den durch das Gesetz bewilligten sechs Compagnien Artillerie soll bestehen aus:

Bataillonschef	1.
Adjutantmajor mit Hauptmannsrang	1.
Feldscheermajor mit Offiziersrang	1.
Quartier- und Zahlmeister mit Lieutenantsrang, und nach 10 Dienstjahren mit Hauptmannsrang und Sold,	1.
Adjutantunteroffizier mit Feldwebelsrang	1.
Ober-Wagenmeister mit Lieutenantsrang	1.
Unter-Wagenmeister mit Wachtmeistersrang	2.
Pferdarzt mit Feldwebelsrang	1.
Zeugwart mit Lieutenantsrang	1.
Unter-Zeugwart mit Wachtmeistersrang	1.
Feuerwerker mit Wachtmeistersrang	1.
Unter-Feuerwerker mit Korporalsrang	4.
Tambourmajor mit Feldwebelsrang	1.
Fuhrleute zur Bagage des Staabes	2.
Schneidermeister	1.
Schustermeister	1.
Provosen	2.
Zusammen	20 M.

9. Der Bataillonschef soll nicht ernennt und angestellt werden, bis 4 Compagnien vollzählig errichtet sind. Bis dahin soll der älteste Hauptmann das Korps kommandiren.

10. Eine Artillerie-Compagnie soll bestehen aus:

Hauptmann	1.
Lieutenant	1.
Unterlieutenant	2.
Feldwebel	1.
Fourier mit Wachtmeistersrang	1.
Wachtmeister	4.
Korporale	8.
Tambour	2.
Kanoniers	80.
Zusammen	100 M.

11. Die Formation der Husaren bleibt einstweilen auf dem gegenwärtigen Fuß.

Schlumpf wünscht, daß in jedem Bataillon zwei Geistliche, von jeder Religion einer, angestellt werde, weil wir die reformirten und katholischen Soldaten nicht in abgesonderte Bataillons eintheilen werden.

Kilchmann und Custor unterstützen Schlumpfs Antrag.

Koch: Man muß auch die besten Sachen nicht zu weit treiben; laut dem Sinn der Commission wird in das eine Bataillon ein reformirter Geistlicher, in das andere aber ein katholischer eingeordnet werden: ist nun das Bataillon in einer reformirten Garnison, so bedarf es seinen reformirten Geistlichen nicht, sondern es wird ihm ein katholi-

scher zugegeben, und so auch umgekehrt, so daß mit einem Geistlichen für das Bataillon, für jede Religion immer ein Geistlicher vorhanden seyn kann.

Gmür stimmt Koch bei, weil wir sonst zulezt nicht nur von jeder Religion, sondern auch von jeder der 3 helvetischen Sprachen einen Geistlichen haben müßten, und so zulezt deren zu viel bekämen.

Schlumpf beharret auf seinem Antrag. Das Gutachten wird angenommen.

Elmlinger will nun noch bestimmen, von welcher Religion dieser Geistliche seyn müsse.

Koch: Dieses wird abwechselnd bataillonweise geschehen, und kann zur allgemeinen Beruhigung in dem § ausgedrükt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Herzog p. Eff. will dem Quartiermeister in 4 Jahren schon den Hauptmannsrang zuordnen, weil er ein genauer Rechner und zugleich sehr ehrlicher Mann seyn muß.

Koch: Dieses wäre überflüssig, denn der Quartiermeister hat nicht viel zu thun, weil er nur eine Art Waffen, nemlich nur ein Bataillon zu besorgen hat; ich beharre auf dem Gutachten.

Graf stimmt Koch bei.

Nuce findet selbst, die Commission sei zu freigebig mit den Hauptmannstellen, denn nicht jeder Officier wird nach 10 Dienstjahren Hauptmann werden, und doch muß sich dieser ins Feuer stellen, und sich krumm und lahm, oder gar todt schiessen lassen, wahrend der Herr Quartiermeister ganz ruhig hinterm Tisch sizt; ich fordere wenigstens 15 Dienstjahre für diesen, ehe er in den Hauptmanns-Rang erhoben wird.

Koch findet Nuces Einwendungen so wichtig, daß er vorschlägt, das Gutachten der Commission zurükzunehmen, und diesen Zeitpunkt auf 15 Jahre zu bestimmen.

Herzog will gar auf 20 Jahr diesen Zeitpunkt verlängern, wenn man glaubt, es sei so leicht, geschikte und treue Manner für diese Stelle aufzufinden.

Der Zeitpunkt wird auf 15 Jahre bestimmt, und das übrige des Gutachtens ohne weitere Einwendung angenommen.

Der Senat verwirft den Beschluß über die Wiederbesetzung des Senats.

Zimmermann fodert Verweisung an eine neue Commission, weil nun die ältere schon genug über diesen Gegenstand gearbeitet hat.

Custor bemerkt, daß der Beschluß darum fehlerhaft war, daß Bern und Sentis gleichviel Senatoren erhalten sollten, da sie doch an Bevölkerung so sehr verschieden sind.

Escher fodert Verweisung an die bisherige Commission.

Dieser Antrag wird angenommen.

Joh. Allemann, von Fahrneren, wünscht die Wittwe seines im Feldzug gegen die Franken erschossenen Bruders, die von ihm schwanger ist, heurathen zu können. Auf Nuces Antrag geht man über dieses Begehren zur Tagesordnung.

Senat, 14. Sept.

Präsident: Heglin.

Bay, im Namen einer Commission, legt über den, die Wiederbesetzung des austretenden Viertheils des Senats betreffenden Beschluß, folgenden Bericht vor:

Bürger Senatoren!

Bei den wenigen Augenblicken, so gestern Abends zur Abfassung dieses Rapports sind übrig geblieben, werden Sie es dem Verfasser desselben zu gut halten, wenn er sich bemüht, Ihnen die Beweggründe zur Annahme oder Verwerfung dieses Beschlusses anzudeuten, und jedem Mitglied der Commission die ausführlichere Zergliederung derselben anheimstellt.

Die Majorität der Commission räth zur Annahme des Beschlusses, 1) in Betracht, daß die Repartition der zu erwählenden Senatsglieder, ohne Consequenz auf die Zukunft, bis auf die bereits projektirte neue Eintheilung Helvetiens blos auf den gegenwärtigen Fall sich beziehe, mithin der Nachtheil, so dem einen oder andern Kanton, und namentlich dem von Bern dadurch zunächst von keiner langen Dauer seyn werde; 2) in Betracht, daß bei den bereits angesezten Wahltagen die Annahme einer Repartition dringend, und jede Verzögerung bedenklich seie.

Die Minorität räth hingegen zur Verwerfung des Beschlusses, weil offenbar, sowohl in Bezug des Kantons Lauis als des Kantons Bern, der Grundsaz der Constitution und des Gesetzes vom 2ten Herbstmonat, nemlich einer mit der Volkszahl so viel moglich verhältnißmässigen Repräsentation dadurch auf eine schreiende Art verlezt sich befindet. In Bezug auf Lauis, da die abwesenden Bürger, die stets vom Frühjahr bis Ende des Herbsts der Zahl der anwesenden gleich sind, in keinen Anschlag gebracht wurden, und eben durch diese Anschlagung der Hälfte seiner Population dem Kanton Lauis (der nach seiner wahren Volkszahl mit Freiburg und Linth in die gleiche Klasse gehört,) das ihm zukommende Recht der Ernennung eines frischen Mitglieds in den Senat entzogen wird. In Bezug auf Bern dann scheint der große Rath

den als Basis der vorschlagenden Repartition aufgestellten Grundsaz eines soviel möglich approximativen Calculs der Volkszahl gänzlich ausser Acht gesezt zu haben; denn wenn der große Rath diesem Grundsaz der Constitution, des Gesetzes und seines Beschlusses treu geblieben wäre, so würde er Bern mit Zürich, zwischen welchen sich nur ein Unterschied von 2344 Aktivbürgern, und nicht mit Sentis, wo ein Unterschied von mehr als 10,000 sich vorfindet, in die gleiche Kategorie gesezt haben. Nach welchen Regeln eines approximativen Verhältnisses und der Gerechtigkeit soll Waldstätten, das 5000 Bürger weniger zählt, mit Luzern gleiches Nominationsrecht haben, und hingegen Bern nicht mit Zürich, da es doch nur 2000 Bürger weniger zählt? Sollte der Abtrag in das National-Schazamt in einigen Anschlag kommen, so verhält es sich dießorts zu Berns Gunsten zwischen ihm, Zürich, Leman und Sentis wenigstens nach dem Unterschied der Volkszahl. Soll es bei der vorgeschlagenen Repartition ohngeachtet ihres evidenten Mißverhältnisses sein Bewenden haben, so wird der Kanton Bern zwar durch das stat pro ratione voluntas übermehrt, aber auch von dem ihm in seinem Repräsentations-Verhältniß angethanen ausgezeichneten Unrecht, das sich, bei Verzögerung der neuen Eintheilung, im künftigen Jahr wohl auch gar auf den großen Rath erstrecken dürfte, überzeugt seyn.

Caglioni legt die Gründe der Minorität weitläufig auseinander; die offizielle Liste der Bürger, die den Eid im Kanton Lauis leisteten, giebt ihre Zahl auf mehr als 9000 an, und eben so beträchtlich ist die Zahl der Abwesenden, die nicht anders als Aktivbürger können angesehen werden; es sind Handwerker, die einen Theil des Jahrs durch, in Italien zubringen, ihre Familien und Güter aber im Kanton haben: die Constitution selbst schließt diese Bürger nicht aus; sie bezahlen Abgaben, sind den Einquartierungen unterworfen u. s. w.; dennoch beraubt sie der vorliegende Beschluß auf die ungerechteste Weise ihrer Stellvertretung.

Beroldingen hält den Beschluß für eine constitutionswidrige Mißgeburt, dem Grundsatz der Gleichheit zuwiderlaufend, auf dem die Constitution majestatisch ruht. Dem Kanton Lugano kann man das Recht, 4 Senatoren zu haben, ohne die schreiendste Ungerechtigkeit nicht rauben; die Bevölkerungstabelle des Kantons, deren man sich dazu bediente, ist ganz irrig und falsch; der Kanton Lugano enthält den 18. Theil der Bevölkerung der Republik, er soll also auch den 18. Theil der Stellvertretung geniessen; es sind Kantone die weniger bevölkert sind, denen der Beschluß doch 4 Senatoren läßt. Er stimmt zur Verwerfung.

Schwaller glaubt, die Discussion werde uns gar zu weit führen; wir sollen zuerst erklären, an welche Bevölkerungstabelle man bei Beurtheilung dieses Beschlusses sich halten wolle; hierüber soll vorerst allein die Discussion eröffnet werden.

Usteri glaubt, wenn die angefangne Discussion uns weit führt, so würde diese Theilung der Discussion in zwei verschiedene, uns noch viel weiter führen, und das ohne Zweck und Nutzen. Wenn wir den Beschluß zu entwerfen hätten, alsdann wäre Schwallers Antrag in der Ordnung; da wir aber nur dem schon entworfnen prüfen sollen, so verlangt er Tagesordnung über diesen Antrag.

Man geht über Schwallers Ordnungsmotion zur Tagesordnung.

Augustini: Wir befinden uns im Dunkeln — alle vorliegende Tabellen der Bevölkerung sind ungewiß und unvollkommen. Die zur Zeit der Leistung des Bürgereids abwesend waren, konnten dadurch unmöglich ihres Aktivbürgerrechts beraubt worden seyn. Er will seinem Gewissen ein Genüge thun, und weder aus modischer Politik noch aus menschlicher Schwäche schweigen — hier wo es um Gerechtigkeit und Souveränität des Volks zu thun ist. Er verwirft den Beschluß erstens, weil der Kanton Lugano dadurch ungerechter Weise in seiner Stellvertretung verkürzt würde. Dieser Kanton hat nach allen Berechnungen und statistischen Angaben 109,000 Seelen. Der 4te Theil des Kantons Lugano wäre zufolge des Beschlusses nicht repräsentirt, hatte seine Souveränität verloren, und wäre den übrigens gleichsam unterthan. Sein zweiter Verwerfungsgrund ist, daß dem Kanton Bern weniger, den Kantonen Sentis und Leman hingegen mehr als ihnen gebürt, gegeben wird. Der dritte Verwerfungsgrund ist, daß der Kanton Wallis ebenfalls nicht gehörig repräsentirt ist. Als ehmaliges unwürdiges Glied des wallesianischen Direktoriums kann er versichern, daß auf 100 bis 150 Aktivbürger immer nur 1 Wahlmann gewählt ward; ferner ist es physikalisch gewiß, daß die Tabelle der Wahlmänner unrichtig ist; die Vergleichung dieser mit den Eidleistungs- und Militärtabellen beweist dieß. Auch gefallt ihm gar nicht, daß in den Kantonen, wo eine Senatorstelle ledig ist, die übrigen nicht das Loos ziehen sollen; es hätte dieß dennoch geschehen können; und da in verschiedenen Kantonen voriges Jahr durch fränkische Gewalten ein und andere Wahlen sind erzwungen worden, so würde es zur Beruhigung des Volks beitragen, wenn es nun zum Theil neue Wahlen treffen könnte.

Genhard findet, die Tabellen die dem Beschlusse zum Grunde liegen, seyen unrichtig, und darum hätte man jedem Kanton, so lange bis man richtigere Zahlungen haben würde, seine bisherigen

Repräsentanten lassen sollen. Durch Annahme verschiedener Beschlüsse können wir das aber freilich nun nicht mehr thun. Die Vertheilung der neuen Wahlen in diesem Beschluß ist aber nicht billig; hätte der grosse Rath statt der Aenderung die er machte, ganz einfach dem Kanton Leman einen Senator genommen, und ihn dem Kanton Zürich gegeben, so wäre alles in der Ordnung. Dieses kann noch geschehen, und damit es geschehe, verwirft er den Beschluß.

Lüthi v. Sol. verwirft den Beschluß auch; die Annahmsgründe der Majorität sind sehr unbedeutend, und können gegen die Ungerechtigkeit der Resolution nicht statt halten. Die Kant. Aargau, Baden, Bern, Bellinzona, Schaffhausen, Solothurn und Oberland sind offenbar alle im Fall, nicht 4 Senatoren zu haben; bei Lauis und Wallis ist es zweifelhaft; es bleibt darum nichts übrig, als die Repräsentation dieser zwei Kantone einstweilen zu lassen, wie sie ist; der Kanton Leman kann und soll aber nicht mit dem Kanton Bern eine gleiche Zahl Repräsentanten liefern.

Kubli: Der Bericht der Commission ist von einem Glied der Minorität aufgesezt, und darum mögen auch die Gründe derselben besser als jene der Majorität einleuchten. Der Hauptgrund der Majorität beruht darauf, daß sie die Tabellen des geleisteten Bürgereids als die sichersten ansehen, und daß nach dieser der grosse Rath ganz richtig zu Werke gegangen ist. Er stimmt darum nochmals zur Annahme.

Bay hat die Glieder der Majorität vergebens ersucht, selbst ihre Gründe vorzulegen, und ist also seiner Schuldigkeit, wenn diese in dem Bericht nicht mit gehöriger Stärke und Eleganz abgefaßt sind.

Ziegler hat zur Annahme gestimmt, weil man einstweilen auf keine andere, als die Bürgereidstabelle fassen kann, da die Constitution nur die so den Bürgereid leisteten, für Aktivbürger ansieht.

Stapfer spricht in gleichem Sinne.

Muret findet, es sey hier um Rechnung, nicht um Raisonnement zu thun; nach jener hat der Leman noch eine gute Zahl Aktivbürger über die für 7 Senatoren erfoderliche Anzahl voraus; Zürich und Waldstätten sind mehr wie der Leman begünstigt. Wenn man die abwesenden Bürger des Kantons Lauis zählen sollte, so müßten auch die der übrigen Kantone gezählt werden, die für den Leman sehr zahlreich sind.

Mittelholzer: Es ist jezt nicht darum zu thun, schon jedem Kanton zuzutheilen, was ihm nach der Bevölkerung gebürt; es ist nur um eine approximative Vertheilung der möglichen neuen Wahlen zu thun, und diese ist nicht gehörig hier vorgenommen: die Kant. Wallis und Lugano hätten bei ihrer Zahl gelassen, Zürich und Bern hätten von den 7 zu vertheilenden Stellen jeder 2, Sentis und Leman 1 erhalten, und der ungerade Senator dem Kanton Zürich, als dem bevölkertsten gegeben werden sollen; Zürich soll also 7, Bern 6, Sentis und Leman 5 Glieder haben. Er verwirft den Beschluß, und wird jeden verwerfen, bis das obige Verhaltniß angenommen wird.

Caglioni stimmt Mittelholzern bei.

Der Beschluß wird mit grossem Stimmenmehr verworfen.

Usteri verlangt, daß die Verwerfung sogleich an den grossen Rath gesandt werde, damit noch heute ein neuer Beschluß kann gefaßt werden, oder wenigstens auf den Senat keine Schuld der Versaumniß falle.

Dieser Antrag wird angenommen.

Bay, im Namen der gleichen Commission, legt über den Beschluß, der die austretenden Senatoren der Kantone, die vom Feinde besezt sind, und neue Wahlen zu treffen haben, bis sie wiederersezt werden können, im Senat behalt, folgenden Bericht vor:

Unvorsehbare Umstände haben diesen Beschluß erzeuget, er gründet sich daher nicht auf eine buchstabliche Vorschrift, wohl aber auf den Geist der Constitution. Die Gesezgebung muß in dem gegenwärtigen Zeitpunkt von zwei Uebeln eins wählen: entweder die Kantone, denen wie Zürich nach seiner Volkszahl durch das angenommene Gesez eine vermehrte Repräsentation in dem Senat zukömmt, einstweilen, bis es sein Wahlrecht ausüben kann, auf 3 Glieder in dem Senat reduciren, oder aber (um, so viel an ihr liegt, das Mißverhaltniß zwischen der Volkszahl und der Repräsentation zu hindern) einstweilen die bisherige Zahl, mit Einschluß desjenigen Glieds, so sich durch das Loos herauszieht, beibehalten. Der grosse Rath hat die lezrere Parthei als dem Repräsentationssystem, und dem vermuthlichen Wunsch des Volks der besezten Kantone angemessen, ergriffen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 18. Sept. Beschluß über die Art der Wiederersetzung des austretenden Viertheils des Senats. Beschluß: es sollen bei den Wahlversammlungen keine Niederlegungen von Stellen so lange Statt finden dürfen, bis alle Kantone der Republik wieder vereint sind.

Senat, 18. Sept. Annahme eines Strafgesetzes gegen die, welche sich dem Militardienst entziehen würden. Debatten über die constitutionellen Artikel, die Urversammlungen betreffend.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. CXXV. Bern, 20. Sept. 1799. (4 Jour compl. VII.)

Gesezgebung.

Senat, 14. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commissionalberichts, die austretenden Senat. der vom Feinde besezten Kant. betreffend.)

Die Begriffe der gesammten Commission stimmen auch so weit mit dem Prinzip des großen Raths überein, und sie würde Ihnen einmüthig die Annahme des Beschlusses anrathen, wenn derselbe nur eine Einladung, und nicht einen Befehl zu provisorischer Beibehaltung seines Platzes an das sich herausloosende Glied enthielte. Zu einem solchen Recht glaubt aber die Majorität der Commission, seie die Gesezgebung keinesweges gegen das Mitglied des Senats berechtiget, das durch seine constitutionsmäßige Herausloosung seine Pflicht und seinen Contrakt mit dem Volk gänzlich erfüllt hat. Aus diesem Grund rath die Majorität zur Verwerfung des Beschlusses, die Minorität aber zur Annahme desselben.

Stapfer. Die Minorität glaubt, daß gleich wie der Austritt aus dem Senat nach der Constitution gerecht und billig sei, so sei auch die Repräsentantschaft bis zur Wiederbesetzung der zwei ausgeloosten Glieder des Senats, vom Kanton Zürich und Sentis, eben so gerecht und billig. Gleich wie es einem Soldaten geziemt auf seinem Posten zu bleiben und er nicht abtreten darf, bis er abgelöst worden ist. Also ist jeder Senator nach dem Auftrag des Volks verpflichtet auf seinem Posten zu bleiben, bis er nach dem Recht wieder abgelöst, und nach der Volksmenge wieder ersetzt werden kann. Denn durch die Austretung und Nichtwiederbesetzung dieser zwei Kantone würde das Volk aus solchen nicht nur nicht repräsentirt, sondern seines Rechts der Repräsentantschaft verlustig gemacht und beraubt, wenn diejenigen Senatoren, welche von Zürich und Sentis ausgeloost wurden, nicht bis zur Wiedererganzung des Senats Siz und Stimme haben sollten. Ich nehme den Beschluß an.

Usteri: Ich habe schon zweimal gegen diesen Beschluß gesprochen und werde es thun, so oft er uns wiederkommt. Wir können nur auf einem Weg, nur durch constitutionelle Volkswahlen in den Senat treten und darin bleiben, bis unsere constitutionelle Amtszeit zu Ende ist; diese ist es, von dem Augenblik an, wo durch das Loos nach constitutionellen Formen unser Austritt bestimmt worden; ein Gesez kann uns nicht länger zurükhalten. Ich gestehe, daß aus den Zeitumständen viel Scheingründe dagegen hergenommen und aufgestellt werden können — allein sie verschwinden bei mir, vor der Gefahr, die mit einem solchen ersten Eingriff in die ausschließlichen Rechte des Volks zu Bildung seiner Stellvertretung, verbunden waren. Ich verwerfe den Beschluß.

Meyer v. Arb.: Man sagt, die Constitution würde durch den Beschluß verlezt; wer hat unsere Constitution am stärksten verlezt? ich glaube der Kaiser, der die neuen Wahlen unmöglich macht: kann es nun der Wille des Volks der occupirten Kantone seyn, daß seine unersezten Stellvertreter zum Theil abtreten? nein; es muß wollen, daß die Repräsentanten, denen es sein Zutrauen schenkte, so lange an ihren Stellen bleiben, bis sie ersezt werden können. Der Beschluß ist also dem Willen des Volks, der Gerechtigkeit und der Billigkeit angemessen; er nimmt ihn an.

Crauer: Zwischen Austritt durchs Loos und dem wirklichen Austritt, muß ein Unterschied gemacht werden; der erstere ist nur die Bezeichnung derer, die bei der Erneuerung des Senats austreten sollen; die Erneuerung aber und also auch der wirkliche Austritt, der ein Theil derselben ist, kann nur statt finden, wenn die Wiederbesetzung möglich ist. Er nimmt den Beschluß an.

Devevey: Die Constitution entscheidet klar die obwaltende Frage, und muß uns zur Verwerfung bewegen; wir sind Repräsentanten des ganzen Helvetiens, nicht unsrer Kantone — dieser Beschluß ist aber ganz auf das Gegentheil und auf den Kantonsgeist gegründet, gegen den man sich so häufig erhebt.

Mittelholzer spricht für die Annahme. Es ist übrigens kein Befehl in dem Beschluß enthalten. Wenn einer ein so enges Gewissen hat, daß er glaubt constitutionswidriger Senator zu seyn, so kann er wegbleiben; er ist dafür niemandem als dem Volk, das ihn gewählt hat, verantwortlich.

Lüthi v. Sol. findet den Beschluß constitutionswidrig, höchst unbillig und mit sich selbst im Widerspruch stehend. Die Constitution will eigentlich, daß am 21. Sept. die neuen Deputirten eintreten; der gr. Rath ist allein Schuld, daß dieß Jahr der Eintritt später erst erfolgen kann; am 22. Sept. sollen die Austretenden nach dem Willen der Constitution auf jeden Fall austreten. Drei Wochen lang bleiben nun die austretenden Glieder von Leman, Bern u. s. w. auch unbesezt: nach den Grundsätzen des Beschlusses müßten also auch sie bis ihre Nachfolger ankommen, hier bleiben. Die gehörige Repräsentation kann doch nicht erzielt werden, indem Zürich z. B. 7, nicht nur 4 Senatoren haben sollte.

Muret hält den Beschluß keineswegs für constitutionswidrig; einige Monate länger einige Glieder im Senat lassen, die nach der Constitution für 8 Jahre gewählt sind, ist nicht constitutionswidrig; zudem können die austretenden Glieder wieder gewählt werden, und man kann annehmen, die occupirten Kantone verlängern den gegenwärtigen ihre Vollmachten. Aus der Unvollkommenheit eines frühern Gesetzes, die Lüthi gerügt, folgt nicht, daß das gegenwärtige verwerflich ist. Auch sind die beiden Fälle sehr verschieden, und die Unbequemlichkeit des einen mit der des andern nicht zu vergleichen. Er nimmt den Beschluß an.

Reding stimmt Lüthi und Usteri bei. Der Gesezgeber kann mich, nachdem ich durch das Loos constitutionsmäßig ausgetreten bin, nicht länger zu bleiben bevollmächtigen oder berechtigen; wenn der Soldat seinen Abschied hat, so braucht er nicht mehr stehen zu bleiben: dieß beantwortet Stapfers Beispiel. Er verwirft den Beschluß.

Crauer hat den Beschluß des Austritts nur unter dem Beding der möglichen Wiedererseßung angenommen.

Stapfer: Der Soldat muß abgerufen werden, von dem, der ihm seinen Plaz anwies; wir also vom Volk, das uns wählte. Die Constitution ist schon öfters nicht so pünktlich beobachtet worden, z. B. in Rüksicht der Vacanzzeit der Rathe.

Mit 26 Stimmen gegen 22 wird der Beschluß angenommen.

Grosser Rath, 15. Sept.

Präsident: Erlacher.

Zimmermann im Namen einer Commission trägt darauf an, die beiden Gegenstände, welche in dem vom Senat gestern verworfnen Beschluß enthalten waren, nämlich: Art der Loosziehung und Wiederhesetzung des Senats, von einander zu trennen, und einstweilen nur folgenden Beschluß dem Senat zuzusenden.

An den Senat.

In Fortsetzung der Berathung über den constitutionellen Austritt der Mitglieder des Senats, und in Erwägung des Gesetzes vom 7ten Herbstmonat 1799,

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. Es soll unter den 4 Senatoren des gleichen Kantons das Loos gezogen werden, um zu wissen, welcher von ihnen austreten muß. Dieses Verfahren soll für jeden Kanton statt haben.

2. Wenn es sich findet, daß einige Mitglieder nicht mehr als auf der Liste der Mitglieder des Senats befindlich betrachtet werden sollen, entweder, weil sie ihre Stelle nie angenommen haben, oder weil sie vor dem Gesez, welches dasselbe verbot, andere annahmen, so sollen diese Mitglieder als austretend für den Kanton, in welchem sie erwählt wurden, angesehen werden, und also keine Ziehung des Looses für diesen Kanton statt haben.

3. Die Ziehung des Looses geschieht öffentlich; man braucht hierzu drei gelbe und eine weiße Kugel, welche in einen Sack mit Fransen gethan werden; alles so, wie es durch das Gesez über den Austritt der Direktoren vorgeschrieben worden ist. Der Präsident des Senats haltet den Sack; jeder Senator zieht das Loos für ihn selbst; der jüngere der Secretär-Aufseher zieht für die Abwesenden; der Senator, welcher die weiße Kugel genommen hat, ist ausgeschlossen. Ueber die ganze Verhandlung soll ein genaues Protokoll aufgenommen werden.

4. Der Verbalprozeß davon soll unmittelbar nachher dem großen Rath und dem Direktorium zugesandt werden.

Gmür sieht nicht, warum der frühere vom Senat verworfne Beschluß nun in zwei Theile getheilt werden soll; er glaubt, da es leicht sey, durch zwekmäßige Verbesserung auch den zweiten Theil annehmen zu machen, so soll man den ganzen Beschluß aufs Neue behandlen, und ihn unabgesondert dem Senat zuweisen.

Herzog v. Eff. stimmt dem Antrag der Commission bei, weil wir sonst Gefahr laufen würden, um des zweiten Theiles willen den ersten, der doch auf das Morgens bevorstehende Loosziehen Bezug hat, ebenfalls verwerfen zu machen.

Zimmermann beharret, denn sonst laufen wir Gefahr, daß das Loosziehen des Senats, welches Morgen statt haben soll, ohne ein Gesez geschehe, welches durchaus nicht der Fall seyn soll.

Marcacci sieht alle diese Schierigkeiten nicht ein, und stimmt Gmür bei, in der Hoffnung, daß einst die Commission etwas weniger hallstarrig auf ihren Ideen über die Wiederbesetzung des Senats sey, und uns auch hierüber einen Vorschlag mache, der der Billigkeit gemäß ist, und vom Senat angenommen werden könne.

Escher: Ich wunderte mich schon früher, daß 2 so verschiedene Gegenstände, wie Ausloosung und Ersetzung der Stellvertretung, in einen Schluß zusammengebracht wurden; aber jezt, da die Ausloosung Morgen statt hat, und da wir wissen, daß das Verhältniß der Wiederbesezung viele Schwierigkeiten leidet, wäre es eben so ungereimt, diese beiden Gegenstände zu vereinigen, als es ungerecht ist, der Commission den Vorwurf von Hartnäckigkeit zu machen, da sie bei ihren Grundsatzen fest bleibt; ich stimme also dem Gutachten bei.

Das Gutachten der Commission wird angenommen.

Carrard im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Familienkisten in Bern, welches bis Morgen auf den Canzleitisch gelegt wird.

Gmür wundert sich, aus was für Absichten die Commission, die uns das erste heutige Gutachten vorlegte, nun nicht auch noch ein Gutachten über die Wiederbesetzung des Senats vorlegt, da dieser Gegenstand doch eben so dringend ist; er bedaurt, daß man immer solche Schleichwege zu gehen sucht, und fodert auf der Stelle ein Gutachten, oder anerbietet sich selbst, einen Vorschlag hierüber vorzulegen.

Herzog v. Eff. fodert Tagesordnung über diese Motion, welche eben so ungerecht gegen die Commission, als unangemessen an sich selbst ist.

Zimmermann rechtfertigt die Commission gegen die ungerechten Vorwürfe Gmürs, und erklart, daß er nicht mehr in dieser Commission arbeiten werde.

Escher: Als wir die wichtigsten Gesetze-Helvetien gaben, das ganze Criminal-Gesezbuch und ähnliche, so zeigte sich nicht die geringste Lebhaftigkeit in der Versammlung; kaum bemühte man sich, die Sache oberflachlich in Berathung zu ziehen, ungeachtet von ihr das Leben, Eigenthum, Ehre, und selbst gewissermaßen der sittliche Charakter unserer Mitbürger abhieng.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der fränkischen Republik, an den Bürger Zeltner, bevollmächtigten Minister der helvetischen Republik.

Paris 25. Thermidor im 7. Jahr, (12. August 1799.)

Bürger!

Ich habe das Schreiben erhalten, das Sie mir am 19. d. M. sandten, in Betreff der in der Festung Salins sich befindenden Geiseln aus dem K. Solothurn, deren Loslassung Ihre Regierung verlangt.

Bereits hatte ich in Folge Ihrer frühern Briefe an den Kriegsminister über diesen Gegenstand geschrieben, welcher darüber die Befehle des Direktoriums eingeholt hat.

Das Direktorium hat nicht geglaubt, daß es in diesem Augenblik thunlich wäre, die Geiseln von Solothurn in Freiheit zu setzen; der Beschluß des Direktoriums zu ihren Gunsten, ist in der That allzuschnell auf das Manifest vom Prinz Carl erschienen, um nicht die Besorgniß zu erregen, seine Vollziehung möchte in den Augen des Volks auf sehr gefahrliche Weise als eine Art Nachgeben gegen den Feind erscheinen. Gewiß wird Ihre Regierung, Bürger, die Wichtigkeit dieser Betrachtung einsehen, und das Vollziehungsdirektorium konnte gar nicht zweifeln, sie würde dem zufolg die Vollziehung ihres frühern Beschlusses verschieben.

Es wird Sie darum auch nicht befremden, daß keine Befehle zu Loslassung der in Salins befindlichen Geiseln sind ertheilt worden.

Das Direktorium zweifelt gar nicht, daß ganz Helvetien sein Betragen in dieser Sache vollkommen zu würdigen wissen werde.

Empfangen Sie, Bürger, die Zusicherung meiner vollkommensten Hochachtung.

Unterz. C. M. Talleyrand.

Schafhausen, 31. Aug. Den Fortschritten der Franzosen in den gebirgigten Gegenden ward zwar Einhalt gethan, aber ihre Vertreibung ist noch nicht bewerkstelligt. Am 22. brach ein großer Theil der neu angekommenen russischen Truppen, nach einer kurzen Ruhe, auf, und marschirte über Greifensee und Grüningen zum Korps des Gen. Hotze, so daß dort oben wohl eine Armee von 40 bis 45,000 Mann beisammen seyn mochte. Indessen erfolgte doch kein Hauptangriff, ob gleich die öfters gehörten Kanonaden vermuthen lassen, daß es an kleinen Engagements nicht gefehlt hat; wahrscheinlich fand man die seit dem 16. Aug. eingenommene Stellung